

### Der Kitaalltag im Wandel

### Hinterfragen Sie stets Sicherheit und Organisation!

Der Kitaalltag befindet sich im steten Wandel. Sei es durch die steigende Zahl der zu betreuenden Kinder unter drei Jahren oder durch veränderte und verlängerte Öffnungsangebote. Auch den verschiedenen Angebotsformen bzw. Organisationsformen ist Rechnung zu tragen – bietet die Kita beispielsweise ein offenes oder geschlossenes Gruppenkonzept an. Und nicht vergessen: Oft tritt mit der Zeit eine gewisse Betriebsblindheit ein, gibt es räumliche, strukturelle oder personelle Änderungen, besuchen neue oder betreuungsintensive Kinder die Einrichtung.

Spätestens dann ist es wichtig, die "Routinen" mal wieder zu überdenken. Zum Beispiel:

Wie ist die Bring- und Abholzeit organisiert? Klappt alles, wie geplant? Sind die Eltern angehalten worden, immer darauf zu achten, dass die Eingangstür bzw. das Gartentor geschlossen wird und kein weiteres Kind mit nach draußen schlüpft? Gibt es generell eine Außentürsicherung – rein technisch oder (auch) organisatorisch? Gibt es kurzfristige Situationen, wie z. B. Bauarbeiten, die einen geänderten Ablauf notwendig machen?



Diese und weitere Fragen sind regelmäßig und situationsbedingt von Träger und Kita zu überdenken.

#### **Arbeitsschutzorganisation – Verantwortung**

Die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und der Kinder in der Kita trägt der Betriebsträger der Einrichtung. Dieser ist verpflichtet, alle nötigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und Kinder zu veranlassen. Dazu gehört auch die Überprüfung der veranlassten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit. Er hat dafür zu sorgen, dass sowohl das Gebäude, das Außengelände als auch die organisatorischen Abläufe ordnungsgemäß gestaltet sind. Hierzu muss er eine regelmäßige Beurteilung der Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten am Arbeitsplatz bzw. der Kinder während des Kitabesuchs durchführen.

Da der Träger für alle Belange von Sicherheit und Gesundheit in seiner Einrichtung nicht allein sorgen kann, kann er Teile seiner Verantwortung an die Einrichtungsleitung abgeben. Wichtig ist grundsätzlich eine gute Absprache zwischen Kitaleitung und Träger! Plant der Träger beispielsweise bauliche Änderungen, so ist es zwingend erforderlich, dies im Vorfeld mit der Kita abzustimmen, um aus den baulichen Aktivitäten eventuell hervorgehende Gefährdungen für den Kitabetrieb von vornherein zu vermeiden. Unterstützt wird der Träger dabei durch Betriebsärztinnen bzw. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die er verpflichtend zu bestellen hat.

**Übrigens:** Sicherheitsbeauftragte, die ihre ehrenamtliche Aufgabe neben ihrem Tagesgeschäft wahrnehmen, stehen nicht in der Verantwortung, sondern sind beratend tätig.

Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstraße 10, 56626 Andernach E-Mail: info@ukrlp.de, Telefon: 02632 960-0, Fax: 02632 960-1000

Stand: Februar 2018



### Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen

Die sogenannte Gefährdungsbeurteilung ist ein Prozess zur Ermittlung von Gefährdungen bzw. Belastungen und zur Bewertung der damit verbundenen Risiken. Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist die Gefährdungsbeurteilung für alle Beschäftigten vorgeschrieben. Für die Kinder lässt sich diese Verpflichtung aus der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" ableiten, da die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen grundsätzlich für alle Versicherten – also auch für Kinder während des Besuchs einer Kita – gelten. Den Fokus ausschließlich auf die Beschäftigten zu setzen, stände auch im Widerspruch zur ganzheitlichen Förderung von Sicherheit und Gesundheit.

Über die Form der Gefährdungsbeurteilung gibt es jedoch keinerlei Vorgaben. Und schaut man genauer hin, stellt man schnell fest, dass vieles schon vorhanden ist. Es gibt bereits Unterweisungen und Checklisten, beispielsweise aus dem Qualitätsmanagement, für die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für den Ausflug mit Kindern in den Wald, für die Nutzung des Mehrzweckraumes u. v. m. All diese Checklisten sind bereits eine solide Basis für die Gefährdungsbeurteilung. Oftmals fehlen hier nur noch der rote Faden und die systematische Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung. Ist diese erst einmal vorhanden, soll sie eine Erleichterung für den Kitaalltag und dessen Abläufe darstellen. Doch auch hier gilt: Durch ständige Veränderungen im Kitaalltag sind diese Inhalte stetig zu überprüfen und den jeweiligen Gegebenheiten oder Neuerungen anzupassen.

Verantwortlich für die Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich der Träger der Einrichtung. Für eine umfassende Durchführung ist die Einbindung und teilweise Delegation an die Kitaleitung notwendig. Dann können die abgeleiteten Maßnahmen auch gemeinsam und mit "einer Stimme" nach außen – beispielsweise gegenüber den Eltern – kommuniziert werden. Missverständnisse werden so von vornherein vermieden.

### Aus dem Alltag in der Kita

Der plötzliche Ausfall von Beschäftigten, defekte Geräte oder Bauarbeiten im Kitabereich machen häufig ein kurzfristiges Überdenken und Umorganisieren des Tagesablaufs notwendig. Das heißt für den Träger und die Kitaleitung: Die Beurteilung der Gefährdungen müssen an diese veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Mit einigen Beispielen wollen wir dies verdeutlichen:

• Kurzfristiger Ausfall einer Erzieherin Die Kita plant einen Museumsbesuch. Eine Erzieherin fällt plötzlich krankheitsbedingt aus. Kann der für diesen Tag geplante Museumsbesuch trotzdem statt-





finden? Reicht die Zahl und Qualifikation der anwesenden Aufsichtskräfte aus, sind sie über alle Aspekte des Ausflugs informiert? Gibt es Besonderheiten, die bedacht werden müssen? Kann der Ausflug wie geplant stattfinden, oder sollte besser an diesem Tag auf das Vorhaben verzichtet werden?

### • Bauarbeiten, Grünpflege

Auf dem Außengelände stehen Grünpflegearbeiten an. Wie ist organisiert, dass die Kinder nicht gefährdet werden? Ist die Beaufsichtigung für die betroffene Altersgruppe der Kinder ausreichend? Oder sollte man mit den Kindern den Außenbereich während der Arbeiten besser meiden?

#### • Defekte Geräte

Der Wasserboiler ist defekt. Die Reparatur lässt noch einige Tage auf sich warten. Ein Erzieher bringt zur Überbrückung einen Wasserkocher von zu Hause mit. Ist das Gerät sicher? Wo wird der Wasserkocher aufgestellt und wie ist der Umgang damit?

#### **Haftung**

Haftung entsteht, wenn ein erfordertes Verhalten nicht oder nur schlecht erfüllt wurde. Die zivilrechtliche Haftung führt zur Verpflichtung, für eine entstandene Körperverletzung oder Sachbeschädigung Schadenersatz zu leisten. Die strafrechtliche Haftung führt zu einer strafrechtlichen Sanktion. Die dienstrechtliche Haftung hat dienstrechtliche, arbeitsrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen.

### Haftungsfreistellung

Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt die Ersatzleistung für Körperschäden bei Kindern und wirkt für die Erzieherinnen und Erzieher wie eine Haftpflichtversicherung. Nach §§ 104, 105 SGB VII haften weder Träger, noch Erziehungspersonen oder Kinder unter-



einander für Personenschäden, die sich im Rahmen einer Kitatätigkeit ereignen. Die Gesetzgebung hat diesen Schadensersatzanspruch ausgeschlossen, um zum harmonischen Ablauf des Kitabetriebs und somit zum Frieden in der Kita beizutragen. Langwierige Streitigkeiten um Ersatzansprüche, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieherinnen, Erziehern und Träger verhindern könnten, sollen ausgeschlossen sein. Die gesetzliche Unfallversicherung wirkt insoweit wie eine Haftpflichtversicherung bei Personenschäden für die Beteiligten.

Ausnahmsweise tritt eine Haftung ein, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Für die Aufwendungen des Unfallversicherungsträgers haftet die verantwortliche Person bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens. Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt.

Die Kinder selbst müssen für unbedachte Handlungen, die zu einem Personenschaden eines anderen Kindes



führen, nicht eintreten. Ihnen fehlt in der Regel die notwendige Einsichts- und Steuerungsfähigkeit.

Für Sachschäden gilt dieses Privileg nicht. Sachschäden sind schon zu ersetzen, wenn die Verantwortlichen nur fahrlässig gehandelt oder fahrlässig eine ihnen obliegende Pflicht nicht beachtet haben. Für solche Schäden haben die meisten Träger eine private Haftpflichtversicherung für ihre Bediensteten abgeschlossen, die in einem Schadensfall die Kosten für den Ersatz von Sachen des Kitakindes oder Dritten übernimmt.

### **Weitere Infos, Links**

Anforderungen an Kitas: DGUV Vorschrift 82; DGUV Regel 102-002 DGUV Vorschrift 1; DGUV Regel 100-001 Infoblatt "Brandschutz" in Kitas Infoblatt "Aufsicht und Haftung" in Kitas www.sichere-kita.de (Gefährdungsbeurteilung)